

St. Galler Schiedsordnung (SGSO)

vom 18. Mai 2009
mit Revision vom 9. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

	<i>Artikel</i>
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
1. Träger der Schiedsordnung	1
2. Anwendungsbereich	2
3. Geltende Fassung	3
4. Vorbehaltenes zwingendes Recht	4
5. Ergänzendes Recht	5
6. Zuständiges staatliches Gericht	6
7. Board	7
<i>II. Die Schiedsabrede</i>	
1. Schiedsvertrag und Schiedsklausel	8
2. Form	9
3. Zuständigkeit des Schiedsgerichts	10
<i>III. Die Schiedsrichter</i>	
1. Zahl	11
2. Schiedsrichterliste SGSO	12
3. Bestellung	13
4. Unabhängigkeit	14
5. Ablehnungsgründe	15
6. Abberufung	16
7. Ersetzung eines Schiedsrichters	17
8. Zweistufiges Verfahren	18
<i>IV. Das Schiedsgericht</i>	
1. Sitz	19
2. Vorsitzender	20
3. Sekretär	21

V.	<i>Das Einleitungsverfahren</i>	
1.	Einleitungsbegehren an das Board, Rechtshängigkeit	22
2.	Einleitungsanzeige des Board an die Parteien	23
3.	Einleitungsantwort der Parteien	24
4.	Ablehnung von Schiedsrichtern	25
5.	Einholung der Annahmeerklärungen und der Unabhängigkeitserklärungen	26
6.	Ablehnung der Bezeichnung von Schiedsrichtern durch das Board	27
7.	Eröffnungsverfügung des Board	28
8.	Eröffnungsverfügung ohne vorherige Einleitungsanzeige und Einleitungsantworten	29
9.	Ergänzende Bestimmungen	30
VI.	<i>Das Verfahren vor dem Schiedsgericht</i>	
A.	Allgemeine Bestimmungen	
1.	Sprache	31
2.	Vertretung	32
3.	Verkehr zwischen Schiedsgericht und Parteien	33
4.	Fristen	34
5.	Verrechnung, Widerklage	35
6.	Intervention, Streitverkündung	36
7.	Entscheid nach Billigkeit	37
8.	Ausschluss der Öffentlichkeit	38
B.	Ablauf des Verfahrens	
1.	Allgemeine Verfahrensordnung	39
2.	Einleitende Verfügungen des Schiedsgerichts	40
3.	Vorsorgliche Massnahmen	41
4.	Schriftenwechsel	42
5.	Aktenschluss	43
6.	Beweismittel	44
7.	Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlungen	45
8.	Vergleichsangebote	46
9.	Hauptverhandlung	47

10.	Schiedsspruch	48
11.	Verzicht auf Begründung und Rechtsmittel	49
12.	Anfechtung und Überprüfung des Schiedsspruchs	50
13.	Hinterlegung, Archivierung, Vollstreckbarkeitsbescheinigung	51
14.	Berichterstattung	52
15.	Schlussbericht und Stellungnahme der Parteien zum Verfahrensablauf	53
<i>VII. Die Prozesskosten</i>		
1.	Prozesskosten	54
2.	Einschreibgebühr	55
3.	Verfahrenskosten	56
4.	Parteikosten	57
5.	Vorschusspflicht, Sicherstellung der Parteikosten	58
6.	Kostenentscheid	59
<i>VIII. Schlussbestimmungen</i>		
1.	Erlass, Inkrafttreten	60
2.	Übergangsbestimmungen	61

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 *1. Träger der Schiedsordnung*
Träger der St. Galler Schiedsordnung (SGSO) ist die vom St. Gallischen Anwaltsverband errichtete Stiftung St. Galler Schiedsordnung.
- Art. 2 *2. Anwendungsbereich*
Die SGSO gelangt zur Anwendung in allen Fällen, in welchen die Parteien in einer Schiedsabrede (Schiedsklausel oder Schiedsvertrag) vereinbaren, dass künftige Streitigkeiten oder eine bestehende Streitigkeit nach der SGSO durch ein Schiedsgericht beurteilt werden.
- Art. 3 *3. Geltende Fassung*
Das Schiedsverfahren mit Einschluss des Einleitungsverfahrens richtet sich nach der bei der Stellung des Einleitungsbegehrens geltenden Fassung der SGSO.
- Art. 4 *4. Vorbehaltenes zwingendes Recht*
Den Bestimmungen der SGSO gehen die zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und die zwingenden Bestimmungen des 12. Kapitels (internationale Schiedsgerichtsbarkeit) des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG) vor.
- Art. 5 *5. Ergänzendes Recht*
Soweit die SGSO keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der ZPO bzw. des 12. Kapitels des IPRG.
- Art. 6 *6. Zuständiges staatliches Gericht*
Das zuständige staatliche Gericht im Sinne der Bestimmungen des 3. Teils der ZPO bzw. des 12. Kapitels des IPRG bestimmt sich, soweit dessen Zuständigkeit in den nachstehenden Bestimmungen nicht wegbedungen wird, nach dem Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010.
- Art. 7 *7. Board*
Gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde erfüllt der Stiftungsrat der Stiftung St. Galler Schiedsordnung die Aufgaben als Board gemäss den Bestimmungen der SGSO, soweit er diese nicht einem speziellen Organ der Stiftung überträgt. Das Board kann einen Sekretär bestimmen.

Das Board kann die ihm zustehenden Aufgaben im Einleitungsverfahren seinem Präsidenten oder einem Mitglied übertragen. An der Bezeichnung von Schiedsrichtern müssen mindestens zwei Mitglieder des Board mitwirken.

Für die Mitglieder und den Sekretär des Board gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Schiedsrichter.

II. DIE SCHIEDSABREDE

Art. 8 *1. Schiedsvertrag und Schiedsklausel*

Im Schiedsvertrag vereinbaren die Parteien, eine bestehende Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.

In der Schiedsklausel vereinbaren die Parteien, dass sie künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreiten werden. Gegen die Schiedsklausel kann nicht eingewendet werden, der Hauptvertrag, in dem sich die Schiedsklausel findet, sei ungültig.

Art. 9 *2. Form*

Die Schiedsabrede hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 10 *3. Zuständigkeit des Schiedsgerichts*

Werden die Gültigkeit der Schiedsabrede, ihr Inhalt oder ihre Tragweite oder die richtige Konstituierung des Schiedsgerichts vor dem Schiedsgericht bestritten, so befindet dieses über seine eigene Zuständigkeit mit Zwischenentscheid oder im Entscheid über die Hauptsache.

Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts muss bei sonstiger Verwirrung vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

III. DIE SCHIEDSRICHTER

Art. 11 *1. Zahl*

Die Parteien vereinbaren in der Schiedsabrede, aus wie vielen Mitgliedern das Schiedsgericht besteht. Sie können auch ein aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vorsehen. Diesfalls wird keine zusätzliche Person als Vorsitzender bestimmt. Haben die Parteien nichts vereinbart, so besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.

Art. 12 *2. Schiedsrichterliste SGSO*

Für ein Schiedsverfahren nach der SGSO sind nur Personen wählbar, die auf der vom Board erstellten Schiedsrichterliste SGSO stehen. Diese Liste umfasst nur Personen, welche die vom Board aufgestellten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Das Board entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Bewerbern in die Schiedsrichterliste und die Streichung von Schiedsrichtern aus der Liste.

Art. 13 *3. Bestellung*

Soweit die Parteien die Schiedsrichter nicht gemeinsam bestellen, bestellt jede Partei die gleiche Zahl von Schiedsrichtern.

Schiedsrichter, die nicht von den Parteien zu bestellen sind, werden vom Board bestellt. Ebenso bezeichnet das Board den bzw. die von einer Partei zu bestellenden Schiedsrichter, wenn eine Partei dessen bzw. deren Bezeichnung unterlässt.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von den Parteien im Schiedsvertrag gemeinsam, andernfalls vom Board bestellt. Besteht das Schiedsgericht gemäss der Schiedsabrede aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern und werden alle von den Parteien bezeichnet, so bestimmt das Board den Vorsitzenden aus deren Kreis.

Das Amt als Schiedsrichter und als Vorsitzender bedarf der Annahme.

Art. 14 *4. Unabhängigkeit*

Jede Person, die als Schiedsrichter bezeichnet wird, hat das Vorliegen von Umständen offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können. Treten solche Umstände während des Schiedsverfahrens ein, so hat der Schiedsrichter sie unverzüglich gegenüber dem Schiedsgericht und den Parteien offen zu legen.

Mit der Annahmeerklärung haben die bezeichneten Schiedsrichter dem Board eine Unabhängigkeitserklärung einzureichen, in welcher sie ihre uneingeschränkte Unabhängigkeit und Unbefangenheit gegenüber den Parteien und ihren Rechtsvertretern bestätigen. Sind die Parteien juristische Personen, ist die Unabhängigkeit auch gegenüber ihren in die Streitsache einbezogenen Organpersonen und gegenüber Personen, welche einen wesentlichen Anteil der Beteiligungsrechte innehaben, zu bestätigen.

Art. 15 *5. Ablehnungsgründe*

Eine als Schiedsrichter bezeichnete Person kann abgelehnt werden, wenn ein

Ausstandsgrund gemäss Art. 367 ZPO vorliegt.

Eine Partei kann den von ihr bezeichneten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die nach der Bezeichnung eingetreten sind oder von denen sie erst nach der Bezeichnung Kenntnis erhalten hat.

Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist im Einleitungsverfahren geltend zu machen. Tritt ein Ablehnungsgrund erst später ein oder erhält eine Partei erst später von ihm Kenntnis, so hat sie das Ablehnungsgesuch schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Kenntnis beim Schiedsgericht einzureichen. Die Bestimmungen über das Ablehnungsverfahren im Einleitungsverfahren finden sinngemäss Anwendung. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren während des Ablehnungsverfahrens ohne Ausschluss der abgelehnten Person bis und mit Schiedsspruch weiterführen.

Art. 16 *6. Abberufung*

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

Ein Schiedsrichter kann aus wichtigen Gründen auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Parteien vom Board abberufen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Schiedsrichter ausser Stande ist, seine Aufgabe innert nützlicher Frist oder mit der gehörigen Sorgfalt zu erfüllen.

Art. 17 *7. Ersetzung eines Schiedsrichters*

Scheidet ein Schiedsrichter während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht aus, so wird er nach dem Verfahren ersetzt, das für seine Bestellung gegolten hat.

Die Parteien vereinbaren, welche Prozesshandlungen, an denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, unter Mitwirkung des als Ersatz bestellten Schiedsrichters zu wiederholen sind. Können sie sich darüber innert der angesetzten Frist nicht einigen, so entscheidet das neu konstituierte Schiedsgericht.

Art. 18 *8. Zweistufiges Verfahren*

Die Parteien können in der Schiedsabrede vereinbaren, dass für den ersten Schriftenwechsel und die danach durchzuführende Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung (Phase 1) ein Einzelschiedsrichter amtet und bei Ergebnislosigkeit der Vergleichsverhandlung das Schiedsgericht sich für das weitere Verfahren (Phase 2) aus drei oder mehr Schiedsrichtern zusammensetzt.

Die Schiedsrichter für die Phase 2 werden durch das Board bestellt, soweit sie nicht im ursprünglichen Schiedsvertrag oder nach Ergebnislosigkeit der Ver-

gleichsverhandlung in einer Ergänzung zu diesem von den Parteien bezeichnet werden. Die Bestimmungen über das Einleitungsverfahren sind dafür sinngemäss anwendbar.

Der Einzelschiedsrichter, welcher die Phase 1 des Verfahrens geführt hat, kann in der Phase 2 nur weiter als Schiedsrichter amten, wenn sich die Parteien nach Ergebnislosigkeit der Vergleichsverhandlung darauf einigen. Andernfalls scheidet er zwingend aus.

Die Parteien können nach Ergebnislosigkeit der Vergleichsverhandlung in einer Ergänzung zur Schiedsabrede auch vereinbaren, dass das Verfahren mit einem Einzelschiedsrichter weitergeführt wird.

IV. DAS SCHIEDSGERICHT

Art. 19 *1. Sitz*

Der Sitz des Schiedsgerichts ist in St. Gallen.

Das Schiedsgericht kann auch an jedem anderen Ort verhandeln, Beweise abnehmen und beraten.

Art. 20 *2. Vorsitzender*

Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Mitglied, obliegt die Leitung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht dem Vorsitzenden. Er trifft die prozessleitenden Anordnungen und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Das Schiedsgericht kann die Verfahrensleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden einem anderen Mitglied übertragen.

Art. 21 *3. Sekretär*

Das Schiedsgericht kann einen Sekretär bestellen. Für den Sekretär gelten die gleichen Ablehnungsgründe wie für Schiedsrichter. Das Schiedsgericht hat die Bestellung eines Sekretärs den Parteien mitzuteilen. Die Bestimmungen über das Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters sind sinngemäss anwendbar.

V. DAS EINLEITUNGSVERFAHREN

Art. 22 *1. Einleitungsbegehren an das Board, Rechtshängigkeit*

Das Einleitungsverfahren beginnt mit der Einreichung des schriftlichen Einleitungsbegehrens durch eine, mehrere oder alle Parteien beim Board. Dieses ent-

hält:

- a) Bezeichnung der klagenden Partei und der beklagten Partei
- b) Kurzer Beschrieb des Streitgegenstandes
- c) Ungefähre Angabe des Streitwertes
- d) Angabe der Schiedsabrede
- e) Bezeichnung der Schiedsrichter

Dem Begehren ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Schiedsvertrag oder der Vertrag, welcher die von der klagenden Partei angerufene Schiedsklausel enthält, beizulegen. Im Unterlassungsfall setzt das Board dafür eine Nachfrist von 10 Tagen an und weist nach deren unbenütztem Ablauf das Einleitungsbegehren zurück.

Im Einleitungsbegehren sind die im Schiedsvertrag von den Parteien gemeinsam bezeichneten Schiedsrichter anzugeben. Haben sie darin keine Schiedsrichter gemeinsam bezeichnet oder stützt sich das Einleitungsbegehren auf eine Schiedsklausel, so hat die klagende Partei im Einleitungsbegehren den bzw. die von ihr zu bestellenden Schiedsrichter zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Bezeichnung durch das Board.

Nach dem Eingang des Einleitungsbegehrens fordert das Board die klagende Partei zur Leistung der Einschreibgebühr auf. Bei Säumigkeit setzt es dafür eine Nachfrist von 10 Tagen an und weist nach deren unbenütztem Ablauf das Einleitungsbegehren zurück.

Mit dem Einleitungsbegehren wird der Streitgegenstand rechtshängig.

Art. 23 *2. Einleitungsanzeige des Board an die Parteien*

Nach Eingang des Einleitungsbegehrens erlässt das Board die Einleitungsanzeige an die Parteien und setzt Frist zur Einreichung der Einleitungsantwort(en) an. Mit der Einleitungsanzeige stellt sie der beklagten Partei eine Kopie des Einleitungsbegehrens der klagenden Partei und der Schiedsabrede, auf welche sie sich beruft, zu.

In der Einleitungsanzeige bezeichnet das Board die für das Schiedsverfahren vorgesehenen Schiedsrichter und den Vorsitzenden, soweit diese von ihm zu bestellen sind. Stützt sich die klagende Partei auf eine Schiedsklausel, erfolgt die Bezeichnung der Schiedsrichter und des s Vorsitzenden durch das Board erst nach Vorliegen der Einleitungsantwort der beklagten Partei in einer weiteren Einleitungsanzeige. Das Gleiche gilt, wenn sich das Einleitungsbegehren auf einen Schiedsvertrag stützt, in welchem keine Schiedsrichter bezeichnet sind.

Art. 24 *3. Einleitungsantwort der Parteien*

In der Einleitungsantwort hat die beklagte Partei entsprechend der Schiedsklausel den bzw. die von ihr zu bestellenden Schiedsrichter zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Bezeichnung durch das Board.

Im Weiteren haben die Parteien in der Einleitungsantwort die allfällige Ablehnung von Schiedsrichtern, welche von der Gegenpartei oder vom Board bezeichnet worden sind, unter der Angabe der Gründe zu erklären. Eine spätere Ablehnung ist nur zulässig aus Gründen, die nach Erstattung der Einleitungsantwort eingetreten sind oder von denen die Partei erst danach Kenntnis erhalten hat.

Art. 25 *4. Ablehnung von Schiedsrichtern*

Das Board stellt die Einleitungsantwort, in welcher ein Schiedsrichter abgelehnt wird, den anderen Parteien und dem abgelehnten Schiedsrichter unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu. Jede Partei kann in der Stellungnahme an ihrer Nomination festhalten oder eine andere Person als Schiedsrichter bezeichnen.

Das Board stellt die Stellungnahmen der anderen Parteien und des bezeichneten Schiedsrichters, gegen den sich die Ablehnung richtet, der ablehnenden Partei zu. Es kann dabei die Nomination eines von ihm bezeichneten Schiedsrichters zurücknehmen und an dessen Stelle eine andere Person als Schiedsrichter bezeichnen, wofür eine neue Einleitungsanzeige zu erlassen ist.

Erfolgt nach der Zustellung der Stellungnahmen innert 10 Tagen keine Rücknahme der Ablehnung, so entscheidet das Board über die Ablehnung. Wird die Ablehnung gutgeheissen, ist anstelle des abgelehnten Schiedsrichters nach den gleichen Bestimmungen, die für ihn gegolten haben, ein neuer Schiedsrichter zu bezeichnen.

Art. 26 *5. Einholung der Annahmeerklärungen und der Unabhängigkeitserklärungen*

Das Board holt von allen Schiedsrichtern, die von den Parteien oder von ihm selbst bezeichnet worden sind, die Annahmeerklärung und die Unabhängigkeitserklärung ein.

Lehnt ein von einer Partei bezeichneter Schiedsrichter das Amt ab, so gibt das Board der Partei die Gelegenheit, einen andern Schiedsrichter zu bezeichnen. Für die Bestellung des Ersatzes erlässt das Board eine weitere Einleitungsanzeige.

Art. 27 *6. Ablehnung der Bezeichnung von Schiedsrichtern durch das Board*

Das Board kann in jedem Stadium des Einleitungsverfahrens die Bezeichnung von Schiedsrichtern für die Streitsache ablehnen

- a) wenn die Streitsache offensichtlich nicht schiedsfähig ist;
- b) wenn die Schiedsrichterliste SGSO keine Personen (mehr) umfasst, welche über die erforderliche Fachkompetenz für die Beurteilung der Streitsache verfügen und zur Annahme des Amtes bereit sind.

Damit sind die Parteien nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden und können Klage vor dem staatlichen Gericht erheben.

Art. 28 *7. Eröffnungsverfügung des Board*

Sind alle Schiedsrichter entsprechend der in der Schiedsabrede vorgesehenen Zahl bezeichnet und allenfalls gegen sie gerichtete Ablehnungserklärungen erledigt, so erlässt das Board nach Vorliegen aller Annahme- und Unabhängigkeitserklärungen die Eröffnungsverfügung. Diese enthält

- a) die Namen der Parteien und ihrer Rechtsvertreter
- b) den Streitgegenstand
- c) die ungefähre Angabe des Streitwertes
- d) die Angabe der dem Schiedsverfahren zugrundeliegenden Schiedsabrede
- e) die Namen der bestellten Schiedsrichter und des Vorsitzenden des Schiedsgerichts
- f) die von den Parteien vereinbarten Optionen für das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Die Eröffnungsverfügung wird den Parteien bzw. ihren Rechtsvertretern und allen Schiedsrichtern zugestellt.

Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung ist das Schiedsgericht konstituiert.

Art. 29 *8. Eröffnungsverfügung ohne vorherige Einleitungsanzeige und Einleitungsantworten*

Die Einleitungsanzeige und die Einleitungsantworten entfallen, wenn das Einleitungsbegehren durch beide Parteien erfolgt und darin alle Schiedsrichter und der Vorsitzende bezeichnet werden.

Art. 30 *9. Ergänzende Bestimmungen*

Für das Einleitungsverfahren gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Fristen betragen jeweils 10 Ta-

ge. Verfahrenssprache ist Deutsch unabhängig von der allfälligen Wahl einer anderen Verfahrenssprache für das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

VI. DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 31 *1. Sprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Parteien können bis zur Eröffnungsverfügung des Board vereinbaren, dass Akten in bestimmten anderen Sprachen nicht übersetzt werden müssen, oder dass die Verfahrenssprache Englisch ist. Der Umstand, dass die Schiedsabrede in Englisch verfasst ist, bedeutet noch keine Wahl als Verfahrenssprache.

Art. 32 *2. Vertretung*

Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt /eine Rechtsanwältin vertreten lassen, der/die zur berufsmässigen Vertretung vor den schweizerischen Gerichten zugelassen ist. Das Schiedsgericht kann auch bei Parteien, die vertreten sind, die persönliche Anwesenheit bei der Hauptverhandlung oder einer Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung verlangen.

Art. 33 *3. Verkehr zwischen Schiedsgericht und den Parteien*

Der Verkehr zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien erfolgt schriftlich.

Die elektronische Übermittlung ist, ausser für die Zustellung des Schiedsspruchs, zulässig und für die Parteien fristwährend, für Rechtschriften mit den zugehörigen Parteiakten nur mit Zertifizierung.

Alle Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht und die Parteiakten mit Aktenverzeichnis sind in so vielen Exemplaren einzureichen, als es der Zahl der Parteien und der Zahl der Schiedsrichter entspricht.

Art. 34 *4. Fristen*

Die in der SGSO festgelegten und die vom Schiedsgericht angesetzten Fristen können mit Ausnahme der Nachfristen aus zureichenden Gründen einmal um die gleiche Dauer erstreckt werden. Weitere Fristerstreckungen sind nur mit Zustimmung der Gegenpartei oder aus zwingenden Gründen möglich. Gesuche um Fristerstreckung müssen spätestens am letzten Tag der laufenden Frist gestellt werden.

Läuft eine Frist unbenützt ab, so setzt das Schiedsgericht eine Nachfrist von 10 Tagen an. Läuft diese wiederum unbenützt ab, so nimmt das Verfahren ohne die ausgebliebene Prozesshandlung der säumigen Partei seinen Fortgang.

Art. 35 *5. Verrechnung, Widerklage*

Verrechnungseinreden sind für die Beurteilung der Streitsache unbeachtlich, soweit ihr Gegenstand nicht unter dieselbe oder eine übereinstimmende Schiedsabrede fällt.

Werden solche Verrechnungseinreden erhoben, so kann die betreffende Partei das Begehren stellen, dass im Urteilspruch die Vollstreckbarkeit des Urteils bis zum anderweitigen rechtskräftigen Entscheid über die zur Verrechnung gestellte Forderung aufgeschoben wird. Das Schiedsgericht verbindet diese Anordnung mit der Bedingung, dass die Klage für die Geltendmachung der Verrechnungsforderung innert 30 Tagen erhoben und vom Kläger ohne erhebliche Unterbrechung weiterverfolgt wird.

Widerklagen sind zulässig, soweit ihr Gegenstand unter dieselbe oder eine übereinstimmende Schiedsabrede fällt. Die Widerklage ist mit der Klageantwort zu erheben und zu begründen.

Art. 36 *6. Intervention, Streitverkündung*

Intervention eines Dritten und einfache Streitverkündung an einen Dritten sind zulässig, auch wenn im Verhältnis zum Dritten keine gleiche oder übereinstimmende Schiedsabrede besteht. Bei der einfachen Streitverkündung entfaltet der Schiedsspruch gegenüber einem Dritten, der sich nicht am Verfahren beteiligt und gegenüber dem nicht eine gleiche oder übereinstimmende Schiedsabrede besteht, keine Wirkungen. Die Streitverkündungsklage an einen Dritten ist nur zulässig, wenn zwischen der streitverkündenden Partei und der streitberufenen Person dieselbe oder eine übereinstimmende Schiedsabrede besteht.

Hauptintervention, Nebenintervention, einfache Streitverkündung und Streitverkündungsklage bedürfen der Zustimmung des Schiedsgerichts.

Art. 37 *7. Entscheid nach Billigkeit*

Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) entscheiden, wenn es von den Parteien ausdrücklich dazu ermächtigt wurde.

Art. 38 *8. Ausschluss der Öffentlichkeit*

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Schiedsgericht gibt über das Schiedsverfahren und über die Vorbringen der Parteien gegenüber Dritten mit Ausnahme der Berichterstattung über

den Verfahrensstand an das Board keinerlei Erklärungen ab. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen der Parteien.

B. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 39 *1. Allgemeine Verfahrensordnung*

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen der SGSO. Soweit diese keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der ZPO, welche im ordentlichen Verfahren gelten, anwendbar.

Die Parteien können für das Verfahren die in der SGSO ausdrücklich vorgesehenen Optionen wählen.

Das Schiedsgericht kann den Entscheid über einzelne Verfahrensfragen dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 40 *2. Einleitende Verfügungen des Schiedsgerichts*

Gestützt auf die Eröffnungsverfügung des Board erlässt der Vorsitzende des Schiedsgerichts unverzüglich die Verfügung über den für das Schiedsverfahren zu leistenden Kostenvorschuss.

Nach Eingang des Kostenvorschusses setzt er unverzüglich der klagenden Partei die Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klageschrift an.

Art. 41 *3. Vorsorgliche Massnahmen*

Das Schiedsgericht ordnet auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweismitteln an. Es kann den Vorsitzenden als dafür zuständig bezeichnen.

Art. 42 *4. Schriftenwechsel*

Es erfolgt ein doppelter Schriftenwechsel mit Klageschrift und Replik der klagenden Partei sowie Klageantwort und Duplik der beklagten Partei. Widerklageantwort und Widerklagereplik sind mit der Replik bzw. Duplik zur Hauptklage zu verbinden. Die Parteien können vereinbaren, dass nur ein einfacher Schriftenwechsel durchzuführen ist.

Eine nachträgliche Eingabe ist zulässig, wenn

- a) sie erhebliche Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge enthält, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht früher vorgebracht werden konnten;
- b) das rechtliche Gehör es erfordert.

Die Frist für die Einreichung der Rechtschriften beträgt jeweils 20 Tage, bei nachträglichen Eingaben ab dem Zeitpunkt, da die Partei vom Grund Kenntnis erhalten hat.

Art. 43 *5. Aktenschluss*

Alle Sachbehauptungen, Bestreitungen, Beweisanträge und Einreden erfolgen in den Rechtschriften.

Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind mit den Rechtschriften als Parteiakten einzureichen.

Art. 44 *6. Beweismittel*

Die zulässigen Beweismittel, mit denen der Beweis geführt werden kann, sowie die Mitwirkungspflichten der Parteien und Dritter richten sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Die Parteien können vereinbaren, dass Zeugen, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft und/oder Parteibefragung und Beweisaussage als Beweismittel ausgeschlossen sind.

Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab. Ist für die Beweisabnahme oder für die Vornahme sonstiger Handlungen des Schiedsgerichts staatliche Rechtshilfe erforderlich, so ersucht das Schiedsgericht das zuständige staatliche Gericht um Mitwirkung.

Art. 45 *7. Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlungen*

Das Schiedsgericht ordnet Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlungen auf Begehren beider Parteien oder nach Ermessen seines Vorsitzenden an.

Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung und führt diese unter Anwesenheit aller Schiedsrichter durch. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als drei Mitgliedern, bestimmt der Vorsitzende die neben ihm mitwirkenden Schiedsrichter.

Im zweistufigen Verfahren ist die Durchführung einer Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung nach dem ersten Schriftenwechsel zwingend.

Art. 46 *8. Vergleichsangebote*

Die Parteien können vereinbaren, dass jede Partei, falls die Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung zu keiner Einigung führt, dem Schiedsgericht innert der von ihm angesetzten Frist schriftlich ein äusserstes Angebot für eine vergleichsweise Erledigung der Streitsache einzureichen hat. Das Schiedsgericht

stellt die eingehenden Vergleichsangebote der jeweiligen Gegenpartei zu. Das Verfahren wird weitergeführt, wenn innert der vom Schiedsgericht dabei angesetzten Frist wiederum keine Einigung zustande kommt.

Im zweistufigen Verfahren sind nach der Ergebnislosigkeit der Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung solche Vergleichsangebote einzureichen, sofern die Parteien nicht am Schluss der Vorbereitungs- und Vergleichsverhandlung übereinstimmend darauf verzichten.

Die von den Parteien eingereichten Vergleichsangebote sind ohne Einfluss auf die spätere materielle Beurteilung der Streitsache durch das Schiedsgericht.

Art. 47 *9. Hauptverhandlung*

Das Schiedsgericht führt die Beweiserhebungen soweit möglich an der Hauptverhandlung durch. Der Vorsitzende bestimmt, ob diese vor oder nach den Parteivorträgen erfolgen.

Über Beweise, die nicht an der Hauptverhandlung erhoben werden, fasst das Schiedsgericht einen Beweisbeschluss, der nicht begründet werden muss.

Werden Beweise erst nach den Parteivorträgen an der Hauptverhandlung erhoben, erhalten die Parteien die Gelegenheit, das Beweisergebnis zu würdigen. Das Schiedsgericht bestimmt, ob dies mündlich an einer Schlussverhandlung oder mittels schriftlicher Eingaben erfolgt.

Art. 48 *10. Schiedsspruch*

Der Rechtsspruch des Schiedsgerichts wird den Parteien umgehend nach dessen Fällung schriftlich mitgeteilt.

Der Schiedsspruch ist anschliessend schriftlich zu begründen, soweit kein entsprechender Verzicht der Parteien vorliegt.

Die Mitteilung des Rechtsspruchs und die Ausfertigung des begründeten Entscheides sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie vom Sekretär, wenn ein solcher vom Schiedsgericht bestellt wurde. Sie werden den Parteien direkt durch das Schiedsgericht zugestellt.

Art. 49 *11. Verzicht auf Begründung und Rechtsmittel*

Die Parteien können nach der Mitteilung des Rechtsspruchs auf die schriftliche Begründung des Schiedsspruchs verzichten, wenn sie gleichzeitig auf alle Rechtsmittel gegen diesen verzichten.

Art. 50 *12. Anfechtung und Überprüfung des Schiedsspruchs*

Der Schiedsspruch kann mit Beschwerde und Revision gemäss den Bestimmungen der ZPO bzw. mit Beschwerde gemäss den Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG angefochten werden.

Die rechtskräftigen Urteile, Entscheide und Verfügungen des Schiedsgerichts unterliegen keiner Überprüfung ihrer Rechtmässigkeit in einem Verfahren über die Haftung der Schiedsrichter.

Art. 51 *13. Hinterlegung, Archivierung, Vollstreckbarkeitsbescheinigung*

Der Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht umgehend nach Eintritt der Rechtskraft beim Board hinterlegt. Jede Partei kann auf ihre Kosten beim zuständigen staatlichen Gericht ein Exemplar des Schiedsspruchs hinterlegen.

Auf Antrag einer Partei stellt das zuständige staatliche Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.

Das Schiedsgericht übergibt die Akten des Schiedsverfahrens in einer Ausfertigung dem Board zur Archivierung.

Art. 52 *14. Berichterstattung*

Das Schiedsgericht hat die Parteien in der Regel alle drei Monate, gerechnet ab der Fristansetzung zur Einreichung der Klageschrift, schriftlich mit Kopie an das Board über den Verfahrensstand zu orientieren.

Art. 53 *15. Schlussbericht und Stellungnahmen der Parteien zum Verfahrensablauf*

Der Vorsitzende hat mit der Hinterlegung des Schiedsspruchs dem Board einen Schlussbericht über den Verfahrensablauf zu erstatten.

Nach Eingang dieses Schlussberichts fordert das Board die Parteien auf, ihm ihrerseits Stellungnahmen zum Verfahrensablauf einzureichen. Das Board stellt diese Stellungnahme allen Schiedsrichtern zur Kenntnisnahme zu.

VII. DIE PROZESSKOSTEN

Art. 54 *1. Prozesskosten*

Die Prozesskosten umfassen die Einschreibgebühr, die Verfahrenskosten und die Parteikosten.

Art. 55 *2. Einschreibgebühr*

Mit dem Einleitungsbegehren ist an das Board eine Einschreibgebühr zu entrich-

ten. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vom Board erlassenen Rahmentarif für die Kosten des Schiedsverfahrens.

Art. 56 *3. Verfahrenskosten*

Die Verfahrenskosten umfassen die Verfahrensgebühr und die Auslagen des Schiedsgerichts.

Die Verfahrensgebühr deckt den Aufwand des Schiedsgerichts unter Einschluss des Beizugs eines allfälligen Sekretärs. Ihre Höhe ist abhängig vom Streitwert sowie von der Schwierigkeit der Sache, von deren Bedeutung für die Parteien und vom Zeitaufwand des Schiedsgerichts. Sie bestimmt sich nach dem vom Board erlassenen Rahmentarif für die Kosten des Schiedsverfahrens. Hinzu kommen die Auslagen des Schiedsgerichts im Zusammenhang mit den Verhandlungen, Beratungen und Beweisabnahmen.

Die Höhe der Verfahrenskosten wird vom Schiedsgericht im Schiedsspruch festgelegt.

Art. 57 *4. Parteikosten*

Parteikosten sind die Auslagen für die anwaltliche Vertretung der Partei im Schiedsverfahren (mit Einschluss des Einleitungsverfahrens), soweit diese der Interessenwahrung dienen, sowie die weiteren notwendigen Auslagen. Parteien, die nicht anwaltlich vertreten sind, kann eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen werden.

Reiseauslagen der Parteien werden in die Parteikosten eingerechnet, wenn das Schiedsgericht die persönliche Anwesenheit verlangt hat.

Die Höhe der für die Kostenverlegung massgeblichen Parteikosten wird vom Schiedsgericht im Schiedsspruch festgelegt.

Art. 58 *5. Vorschusspflicht, Sicherstellung der Parteikosten*

Die Parteien sind verpflichtet, für die Verfahrenskosten Vorschuss zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgelegt. Der zu leistende Vorschuss kann im Verlauf des Verfahrens erhöht werden. Für Widerklagen und für Beweiserhebungen wird er in der Regel gesondert festgelegt.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat die klagende Partei den Vorschuss für das ganze Verfahren mit Ausnahme der mit den Beweiserhebungen verbundenen Kosten zu leisten. Davon kann abgewichen werden, wenn die beklagte Partei Verrechnungseinreden erhebt, deren Beurteilung einen erhebli-

chen zusätzlichen Aufwand verursacht. Für die mit den Beweiserhebungen verbundenen Kosten richtet sich die Vorschusspflicht nach der Beweislastverteilung.

Erbringt eine Partei den ihr auferlegten Kostenvorschuss nicht, wird ihr dafür eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt.

Nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist hat die andere Partei die Wahl, den ausgebliebenen Kostenvorschuss selbst zu leisten oder auf die Weiterführung des Schiedsverfahrens zu verzichten. Für die Ausübung des Wahlrechts und die Leistung des ausgebliebenen Kostenvorschusses setzt der Vorsitzende eine Frist von 20 Tagen an. Bleibt eine Zahlung der andern Partei aus, so gilt dies als Verzicht auf die Weiterführung des Schiedsverfahrens. Dieses wird darauf mit einem Abschreibungsbeschluss beendet. Die bis zum Verzicht aufgelaufenen Prozesskosten sind dabei in der Regel einstweilen der säumigen Partei aufzuerlegen. Für die Einschreibgebühr und den Vorschuss, welchen die verzichtende Partei bereits selbst geleistet hat, wird ihr das Regressrecht auf die säumige Partei eingeräumt. Ergeht in der Sache ein neues Verfahren, so können in diesem die Prozesskosten des eingestellten Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei anders verlegt werden.

Verzichtet die andere Partei auf die Weiterführung des Schiedsverfahrens, so kann sie für diese Streitsache ein neues Schiedsverfahren einleiten oder Klage vor dem staatlichen Gericht erheben. Die säumige Partei bleibt hingegen ausser für die Verrechnungseinrede an die Schiedsabrede gebunden.

Ist eine Partei mit der Leistung des Kostenvorschusses für Beweiserhebungen säumig, so unterbleiben nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist die entsprechenden Beweiserhebungen.

Erscheint die klagende Partei als zahlungsunfähig, so kann das Schiedsgericht auf Antrag der beklagten Partei verfügen, dass deren mutmassliche Parteientschädigung innert bestimmter Frist sicherzustellen ist.

Art. 59 *6. Kostenentscheid*

Das Schiedsgericht verlegt die Prozesskosten in der Regel im Schiedsspruch.

Die Verlegung der Prozesskosten richtet sich in der Regel danach, in welchem Mass die Parteien mit ihren Begehren obsiegen bzw. unterliegen. Das Schiedsgericht kann davon bei besonderen Umständen abweichen.

Haben die Parteien nach einer ergebnislosen Vorbereitungs- und Vergleichsver-

handlung Vergleichsangebote im Sinne von Art. 46 Abs. 2 eingereicht, so bestimmt sich das Unterliegen danach, wie weit das Urteil von den eingereichten Vergleichsangeboten abweicht. Hat eine Partei entgegen der ergangenen Aufforderung kein Vergleichsangebot eingereicht, so ist das zuletzt gestellte Rechtsbegehren massgeblich.

Ist der Anteil einer Partei an den Verfahrenskosten geringer als der von ihr geleistete Vorschuss, so wird ihr für die Differenz der Regress auf die andere Partei eingeräumt. Das Gleiche gilt sinngemäss für die geleistete Einschreibgebühr.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 *1. Erlass, Inkrafttreten*

Diese Schiedsordnung wurde vom Stiftungsrat der St. Galler Schiedsordnung am 18. Mai 2009 beschlossen und am 9. Dezember 2010 revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 61 *2. Übergangsbestimmungen*

Für Verfahren, für welche bereits vor dem 1. Januar 2011 das Einleitungsbegehren an das Board gestellt worden ist, gilt die bisherige Fassung der SGSO vom 18. Mai 2009 bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Schiedsgericht weiter.